

17./II. 1915

Die Beratung des preussischen Etats.

Staatliche und kommunale Kriegsfürsorge.

N. Berlin, 16. Febr. (Priv.-Tel. Str. Bln.) Zu Beginn der heutigen Sitzung der verstärkten Budgetkommission des Abgeordnetenhauses gab der Berichterstatter Bösch einen Rückblick auf die bisherigen Verhandlungen über die allgemeinen wirtschaftlichen Kriegsmassnahmen auf dem Gebiete der Volksernährung, Viehhaltung und Feldbestellung sowie des Geldverkehrs und stellte in diesem Schlussworte die Uebereinstimmung der Kommission in allen wesentlichen Punkten fest. Er hatte im Einverständnis mit den Führern aller Parteien eine Reihe von Leitsätzen aufgestellt, in denen das Ergebnis der viertägigen Besprechung zusammengefasst wird. Sämtliche Leitsätze wurden einstimmig angenommen, wie der Vorsitzende zur lebhaften Befriedigung der zahlreich anwesenden Abgeordneten feststellte.

Die Kommission ging darauf zu dem neuen Gegenstand des Beratungsplanes über: Soziale Kriegsfürsorge in Verbindung mit dem Gesetzentwurf über Beihilfen zu den Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände. Der Berichterstatter, Abg. Frhr. v. Zedlitz, führte aus: Die Fürsorge für die Familien der Kriegsteilnehmer sei zufriedenstellend. Allerdings sei eine schematische Gewährung von Zuschlägen zur Reichsunterstützung nicht frei von Bedenken. Bei der Arbeitslosenunterstützung, die augenblicklich keine sonderliche Bedeutung mehr habe, müsse geprüft werden, ob die Arbeitslosen wirklich keine Arbeit fänden. Die Mietunterstützung müsse auch den Interessen der Hausbesitzer gerecht werden; das Mietseignungsamt sei weiter auszubauen. Der Gesetzentwurf lasse es zwar an Richtlinien für die Unterverteilung fehlen; er, der Redner, halte aber doch den Gesetzentwurf für geeignet, wirksame Hilfe zu bringen, und empfehle seine Annahme.

Der Minister des Innern antwortete auf die Ausführungen des Berichterstatters: Die Organe der Selbstverwaltung haben sich in diesen Kriegsmontaten ganz hervorragend bewährt; insbesondere seien alle Massnahmen der Stadt Berlin auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege vorbildlich und großzügig. Er habe in seinen Erlassen wiederholt darauf hingewiesen, daß die Kriegsunterstützungen nicht den Charakter der Armenpflege tragen dürften, und weiterhin, daß die vorgeschriebenen Mindestsätze für die Familienunterstützungen nur die untere Grenze derselben darstellten und daß daneben von den Gemeinden erwartet werden müsse, daß sie im Bedarfsfalle darüber hinausgingen. Die Familien der Kriegsteilnehmer müßten vor jeder Not bewahrt bleiben. Zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit geschehe das Mögliche. Bei der Regelung des Verhältnisses zwischen Mieter und Vermieter habe sich die Unterscheidung zwischen böswilligen und gutwilligen Schuldnern als schwierig erwiesen. Im Anfang des Krieges sei die Meinung aufgekommen, der Krieg entbinde von allen Verpflichtungen. Nur Erleichterungen seien für die Kriegszeit geschaffen, die Verpflichtungen aber blieben bestehen. Er gestehe zu, daß der Hausbesitzerstand gegenwärtig sich in schwieriger Lage befinde, es sei aber nicht möglich gewesen, den Grundbesitzern durch unmittelbare Staatsunterstützungen zu helfen; das wäre einer einseitigen Berücksichtigung eines einzelnen Erwerbszweiges gleichgekommen. Das eingerichtete System der Mietseignungsämter habe sich bewährt. Die Vollstreckbarkeit der Entscheidungen der Mietseignungsämter sei für den weiteren Ausbau der Einrichtung wohl erwägenswert. — Der Gesetzentwurf, der dem Abgeordnetenhaus vorliege, solle aus Mitteln des Staates zu den Beihilfen des Reiches noch 110 Millionen für Unterstützung von Gemeinden zur Verfügung stellen. Es bestehe die Absicht, den Begriff der Ausgaben für Kriegswohlfahrtspflege möglichst weit zu fassen. Es seien alle Leistungen darunter zu verstehen, die freiwillig, ohne Aussicht auf Erstattung und ohne Schaffung von wirtschaftlichen Gegenwerten für minderbemittelte Ortsbewohner über das Maß der Friedensfürsorge hinaus anläßlich des Krieges an den Gemeinden gemacht würden. Nicht unter den Begriff der Kriegswohlfahrtspflege seien zu rechnen von den Kommunen vergebene Darlehen, Notstandsarbeiten, rein armenrechtliche Unterstützungen.

Auf Anfrage des Berichterstatters erwiderte der Landwirtschaftsminister, daß für die vom Staat gewährte Unterstützung maßgebend seien sowohl die Leistungsfähigkeit der Gemeinden wie die absolute Höhe der Leistungen.

Ein Kommissionsmitglied erklärte es nicht für richtig, daß der Gesetzentwurf die ganz großen gut situierten Gemeinden in gleicher Weise wie die leistungsschwachen begünstige. Er äußerte auch Bedenken gegen die Absicht, die Mietseignungsämter durch die Verleihung der Vollstreckbarkeit für die von ihnen herbeigeführten Vergleiche zu Gerichten umzuwandeln. Er regte weiterhin Beihilfen für Wöchnerinnen von Kriegsteilnehmern aus dem kleinen Handwerker- und Landwirtestande an und bezeichnete eine staatliche Nachprüfung der Bedürftigkeitsfrage für Familienunterstützungen für nötig. Er beschwerte sich ferner über die manchmal für bestimmte Gegenden besonders harten Einquartierungslasten und regte eine Prüfung der Entschädigungen hierfür an. In den Lazaretten möge tunlichst für eine paritätische Krankenpflege und die Zulassung von Sanitätskolonnen geistlichen Standes zur Seelsorge gesorgt werden; auch der Seuchenbekämpfung in den Gefangenenlagern möge die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Ein zweites Kommissionsmitglied hat den Minister des Innern, auf Beseitigung der schematischen Unterstützungszuschläge und auf größere Individualisierung bei der Verteilung der 110 Millionen Mark hinzuwirken. Dem Minister sei darin beizupflichten, daß es für Reich und Staat nicht unbedenklich sei, an Hausbesitzer selbständige Mietunterstützungen zu zahlen. Tatkräftige Hilfe sei aber dem durch den Krieg schwer bedrängten Grundbesitz zu gewähren. Die Mietseignungsämter seien gesetzlich anders zu gestalten; ihre Vergleiche müßten vollstreckbar sein. Auf Neubehaltung von Amortisationshypotheken durch private Hypothekenbanken sei jetzt nicht zu rechnen. Die auf landwirtschaftlicher Grundlage beruhenden Kreditinstitute seien staatlicherseits zu unterstützen und konkurrenzfähig zu machen. Kommunale Kriegskreditkassen für den Grundbesitz seien mit staatlicher Hilfe zu schaffen. Es sei ähnlich der Geschäftsaufsicht zur Vermeidung des Konkurses für den Hausbesitz eine Verwaltungsaufsicht zwecks Vermeidung der Zwangsvollstreckung anzustreben.

Ein drittes Kommissionsmitglied sprach seine Zustimmung zu dem Gesetzentwurf aus, warnte aber davor, Berlin und andere Großstädte von den Segnungen des Gesetzes auszuschließen. In der Kriegsfürsorge dürfe nicht reglementiert und nicht in die Selbstverwaltung eingegriffen werden. Allerdings sei es manchmal nötig, die Gemeinden an ihre Pflicht zu erinnern, denn viele Gemeinden hätten es an der nötigen Fürsorge fehlen lassen. Das Reichsgesetz vom 28. Februar 1888 sei heute nicht mehr zeitgemäß. Das habe ja auch der Minister indirekt durch eine Reihe von Erlassen, die an sich nur zu begrüßen seien, anerkannt. Bei der Bemessung der Höhe für Unterstützungen müsse streng individualisierend vorgegangen werden; der Begriff der Bedürftigkeit lasse sich nicht allgemein festlegen. Empfehlenswert sei ein System der Gewährung von Kriegszuschüssen, die aber nicht nur Familien von Kriegsteilnehmern, sondern auch unverheirateten Kriegern mit eigener Wohnung gegeben werden sollten. Der Redner forderte schließlich den Ausbau der kommunalen Arbeitslosenunterstützung in Verbindung mit der Regelung des Arbeitsnachweises.

Ein vierter Redner rügte, daß die Unterstützung der Familien der in den Krieg gezogenen Staats- und Reichsarbeiter stellenweise von ihren Behörden den örtlichen Verhältnissen nicht angepaßt würde. Er empfahl, die Mietseignungsämter von der Abgabe mündlicher Gutachten bei den Gerichten zu befreien. Er fragte weiter an, ob die Aufwendungen, die die Kommunen zur Ergänzung der Wöchnerinnenfürsorge des Reiches im Interesse unterstützungsbedürftiger Familien ins Feld gezogener Handwerker oder